

Ä19 Antrag auf Satzungsänderung: Neufassung der Satzung

Antragsteller*in: Diözesanvorstand

Beschlussdatum: 16.04.2021

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 286 bis 287:

1. Der ~~Vorstand~~Ortsgruppenvorstand vertritt die Ortsgruppe innerverbandlich und nach außen.
2. Mitglieder des ~~Vorstandes~~Ortsgruppenvorstandes sind

Von Zeile 295 bis 296:

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ~~Vollversammlung~~Versammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollte der

Von Zeile 300 bis 304:

5. ~~Bleiben~~
5. Werden innerhalb eines Jahres keine Leistungen entsprechend §11 oder §12 SGB VIII erbracht, hat die Ortsgruppe weniger als 5 Mitglieder oder bleiben nach einer Vollversammlung alle Vorstandsposten unbesetzt, so bleibt der ist dies dem Diözesanvorstand und dem zuständigen Bezirksvorstand anzuzeigen. Der bisherige Ortsgruppenvorstand bleibt im Amt und ist verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kann auf dieser Versammlung wiederholt nicht mindestens ein Vorstandsposten besetzt werden, hat dies entscheiden Diözesanvorstand und Bezirksvorstand über ein Ruhen der Tätigkeit dieser Ortsgruppe. Sollte die Auflösung Tätigkeit der Ortsgruppe zur Folge ruhen, obliegt die Prüfung der Kassen dem zuständigen Bezirksvorstand. Das Stimmrecht der Ortsgruppe auf Bezirksversammlungen verfällt.

Begründung

Anforderung der Bundesebene an unsere Satzung